Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 26

Sonnabend, den 2. April

1927

Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes,
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden berechnet die einspaltige Zeile oder
deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem
am Tage gültigen amtlichen Dollarstand.
Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Fuhrwerke müssen in den Monaten Oktober bis März eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beleuchtet sein.

Rechts fahren, rechts ausbiegen, aber links, überholen.

Warnungssignale beachten.

Betrifft: Ferienreisen von Kindern nach Polen.

Der Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" in Berlin vermittelt auch in diesem Jahre Ferienreisen von Kindern nach Polen. Diejenigen Eltern, die die Absicht haben, ihre Kinder zu einem Ferienaufenthalt zu Verwandten nach Polen zu schicken, werden ersucht, sich umgehend im Kreiswohlfahrtsamt mündlich oder schriftlich zu melden.

Die **Herren Ortsvorsteher** ersuche ich, dies in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Belgard, den 24. März 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Viehseuchenbeiträge für 1927.

Nach dem Provizialausschußbeschluß vom 5. Februar 1927, der auf den Vordrucken zu den Verzeichnissen des beitragspflichtigen Viehbestandes auszugsweise veröffentlicht ist, sind für das **Rechnungsjahr 1927 für Rinder an Viehseuchenbeiträgen zu erheben**

von den Besitzern von 1—50 Stück für jedes Rind 0,65 RM.
" " " " 51—100 " " " " 1,— RM.
" " " über 100 " " " " 1,30 RM.

wovon die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher hierdurch benachrichtigt werden.

Für Einhufer (Pferde, Esel usw.) werden Beiträge für 1927 nicht erhoben.

Die Vordrucke zu den Verzeichnissen sind den Ortsbehörden bereits übersandt. Sollte ein Ortsvorsteher Vordrucke nicht erhalten haben, so sind dieselben sogleich von mir anzufordern.

Ich ersuche nun die Ortsbehörden, die Verzeichnisse nach den auf den Formularen abgedruckten Anmerkungen baldigst aufzustellen und die errechneten Beiträge von den Viehhaltern einzuziehen. Sollten sich einige Beitragspflichtige weigern, die auf sie entfallenden Beträge zu zahlen, so sind die Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Die Spalten 3—16 des Verzeichnisses sind aufzurechnen.

Was die Form der Ausschreibung anbetrifft, so bieten sich der Gemeindebehörde folgende Wege:

a) das ausgefüllte Verzeichnis wird gleichzeitig mit der Einforderung der Beiträge den Tierbesitzern zur Einsichtnahme vorgelegt, oder
b) den Tierbesitzern wird vor oder spätestens bei Einziehung der Beiträge eine sie betreffende schriftliche Mitteilung zugestellt, oder
c) das ausgefüllte Verzeichnis ist 2 Wochen lang öffentlich auszulegen, nachdem vorher Ort, Zeit und Zweck der Auslegung den Beteiligten durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht ist.

Tierbesitzer, die sich nicht für beitragspflichtig halten, oder meinen, daß die für sie ausgeschriebenen Beiträge unrichtig bemessen sind, steht das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ausschreibung erhoben werden. Ueber die Beschwerde entscheidet der Landrat.

Wenn die Einziehung der Beiträge beendet ist, **sind mir die aufgestellten Verzeichnisse sofort einzureichen, nachdem vorher die auf der 1. Seite vorgesehene Bescheinigung ordnungsmäßig vollzogen ist.** Gleichzeitig ist auch der Gesamtbetrag der eingezogenen Beiträge an die **Kreiskommunalkasse hier** — Zimmer Nr. 5 des Kreishauses — abzuführen. Das Geld kann auch auf das Postscheckkonto der Kreiskommunalkasse — Stettin Nr. 416 — eingezahlt werden. In diesem Falle ist auf dem Abschnitt der Zahlkarte anzugeben: „Viehseuchenbeitrag 1927".

Belgard, den 26. März 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betr. Polizeiliche Vernehmungen.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 3. 1927 — II D 860 IV.

Das durch RdErl. v. 19. 7. 1922 (MBliV. S. 738) vorgeschriebene Formular für die polizeiliche Vernehmung

Beschuldigter wird im Vordruck „Zur Person" durch die Aufnahme der Fragen ergänzt, ob der Beschuldigte

a) die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen,

b) einen Wandergewerbeschein

besitzt.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich im Anschluß an meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 20. 8. 22, Kreisblatt 1922 Nr. 65, allen Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 30. März 1927.

Der Landrat.

Betr. Ausdehnung von Wandergewerbescheinen in den Fällen des § 55 Ziffer 4 R. G. O.

Unter Bezugnahme auf Absatz 2 meiner Rundverfügung vom 23. November 1926 — III A 34, 23 — weise ich erneut darauf hin, daß Ausdehnungen von Wandergewerbescheinen für Fahrbetriebe auf Grund eines Beschlusses des Bezirksausschusses vom 15. September 1926 nicht mehr erteilt werden. Als Fahrbetriebe im Sinne dieses Beschlusses sind anzusehen; Karussels, Kreolinen, schwankende Weltkugeln, Radfahrbahnen, Flieger- und Schwanenkarussels, Berg- und Tal-Tunnelbahnen, amerikanische und russische Luftschaukeln. Mithin darf an Gewerbetreibende aus anderen Bezirken für Betriebe dieser Art keine Spielerlaubnis erteilt werden (vgl. § 60 Abs. 2 R. G. O.).

Da hier bekannt ist, daß sich auswärtige Gewerbetreibende für Volks- und Schützenfeste **vor Einholung der Ausdehnung** Spielplätze sicherstellen lassen, die sie zur gegebenen Zeit aber infolge Versagung der Ausdehnung nicht besetzen können, wird es sich empfehlen, sie bei Platzbestellung darauf aufmerksam zu machen, daß mit einer Ausdehnung ihres Wandesgewerbescheins **für Fahrbetriebe** auf keinen Fall zu rechnen ist. Gleichzeitig weise ich die für die Erteilung der örtlichen Spielerlaubnis zuständigen Polizeibehörden an, **vor** Erteilung der Spielerlaubnis durch Einsichtnahme in die Wandergewerbescheine in jedem Falle nachzuprüfen, ob und für welche Betriebe und Veranstaltungen die Ausdehnung von dem hiesigen Bezirksausschuß erteilt worden ist.

Vorstehenden Abdruck den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Belgard, den 26. März 1927.

Der Landrat.

V. f. d. M. d. J. v. 5. 12. 1922 — II. C. 1852, betr. Kriminalstatistik.

Vom 1. 1. 1923 ab ist bei den staatl. Polizeiverwaltungen und den Polizeiverwaltungen derjenigen Ortschaften, deren Einwohnerzahl höher ist als 50000, eine fortlaufende Zählung folgender zur Anzeige und strafrechtlichen Behandlung gekommenen strafbaren Handlungen vorzunehmen:

I. Tötungsdelikte: Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, nicht aber Kindestötung nach § 217 StGB. (§§ 211 bis 216, 226 bis 229 StGB.) II. Raub und räuberische Erpressung (§§ 249 bis 252, 255 StGB.). III. Diebstahl (§§ 242, 243, 248a StGB.). IV. Gewaltsame Unzucht und Notzucht (§§ 176[1], 177 StGB.). V. Unzüchtige Handlungen mit Kindern (§ 176[3] StGB.). VI. Brandstiftung (§§ 306 bis 308 StGB.). VII. Münzverbrechen (§§ 146, 147 StGB.) und Vorbereitung dazu (§ 151 StGB.).

Die Fälle des strafbaren Versuches sind mitzuzählen.

Bei der Zählung der Diebstähle ist hinter der Gesamtzahl die Zahl derjenigen Fälle besonders zu vermerken, die den Tatbestand eines schweren Diebstahls nach § 243[2 3] StGB. erfüllen. Bei jeder besonderen Gattung Nr. I bis VII) ist ferner zu berichten, in wie vielen Fällen der oder die Täter bekannt oder ermittelt sind; bei Nr. I (Tötungsdelikte) ist außerdem im einzelnen zahlenmäßig anzugeben, welchen Ausgang das gerichtliche Verfahren genommen hat (Verurteilung, Freisprechung bezw. Außerverfolgungssetzung, Einstellung des Verfahrens).

Die Zählung ist **allmonatlich** vorzunehmen und abzuschließen. Zum Schlusse des Kalenderjahres ist eine Gesamtliste nach unten abgedr. Muster zusammenzustellen; die monatlichen Zusammenstellungen sollen in dieser Jahresliste nicht besonders erscheinen, jedoch bei den Pol.-Verwaltungen aufbewahrt bleiben. Strafbare Handlungen, deren Begehung in das vergangene Jahr hineinfällt, die aber erst im laufenden Jahre zur Anzeige und Behandlnng gekommen sind, sind nicht nacht dem Zeitpunkte der Tat, sondern der Erstattung der Anzeige zu zählen. **Alljährlich zum 1. 2.** ist das Gesamtergebnis des Kalenderjahres den Reg.-Präs., und **zum 1. 3.** durch diese mir vorzulegen. Fälle in denen die Feststellung der Täter oder des gerichtlichen Ausganges (Nr. I) erst nach Ablauf des Berichtsjahres erfolgt, sind nachträglich zahlenmäßig zusammenzustellen und zwecks Vervollständigung des bisherigen Gesamtergebnisses den Reg.-Präs. **zum 1. 7.** und **1. 1.** jedes Jahres (zum ersten Male **zum 1. 7. 1924**), und durch diese **zum 1. 8.** und **1. 2.** mir zu melden.

Durch die vorstehenden Vorschriften soll die Führung einer weitergehenden Kriminalstatistik bei denjenigen Pol.-Verwaltungen, bei denen eine solche bisher bereits in Uebung war, nicht eingeschränkt werden, sofern durch dieses Verfahren der ordentliche Dienst keinen Schaden erleidet; die mir vorzulegenden Uebersichten sind aber zunächst nur nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen.

An die Reg.-Präs., die staatl. Pol.-Verwalt., die kommunalen Pol.-Verwaltungen in Orten mit über 50000 Einwohnern.

Muster.

Nachweisung

der strafbaren Handlungen, gem. V. f. d. M. d. J. v. 5. 12. 1922 — II. C. 1852 (MBliV. S. 1173).

Sp 1 bis 5: Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216, 226 bis 229 StGB.). Untersp. 1: Gesamtzahl. 2: Täter ermittelt oder bekannt. 3: Täter verurteilt. 4: Täter freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt. 5: Verfahren eingestellt. Sp. 6 bis 7 Raub und räuberische Erpressung (§§ 249 bis 252, 255 StGB.). Untersp. 6: Gesamtzahl. 7: Täter ermittelt oder bekannt. Sp. 8 bis 10: Diebstahl (§§ 242, 243, 248a StGB.). Untersp. 8: Gesamtzahl. 9: Täter ermittelt oder bekannt. 10: Fälle des schweren Diebstahls (§ 243[2 3]) aus Sp. 8. Sp. 11 bis 12: Gewaltsame Unzucht und Notzucht (§§ 176[1], 177 StGB.). Untersp. 11: Gesamtzahl. 12: Täter ermittelt oder bekannt. Sp. 13 bis 14: Unzüchtige Handlungen mit Kindern (§ 176[3] StGB.). Untersp. 13: Gesamtzahl. 14: Täter ermittelt oder bekannt. Sp. 15 bis 16: Brandstiftung (§§ 306 bis 308 StGB.). Untersp. 15: Gesamtzahl. 16: Täter ermittelt oder bekannt. Sp. 17 bis 18: Münzverbrechen und Vorbereitung dazu (§§ 146, 147, 151 StGB.). Untersp. 17: Gesamtzahl. 18: Täter ermittelt oder bekannt. Sp. 19: Bemerkungen.

Vorstehenden Runderlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und genauen Beachtung durch die Ortspolizeibehörden und Landjägereibeamten des Kreises.

Durch Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 7. 2. 1927 II. C. II. 43 Nr. 13 I, II 26 — M. Bl. i. V. S. 168 — ist vom 1. April 1927 ab bei der Regierung in Köslin eine Landeskriminalpolizeistelle eingerichtet

worden. Es sind daher alle strafbaren Handlungen, die in der Nachweisung des vorstehend abgedruckten Erlasses aufgeführt sind, vom 1. April d. Js. ab an die Landeskriminalpolizeistelle in Köslin (Anschrift: Der Regierungspräsident, Landeskriminalpolizeistelle) zu melden.

Die im vorstehenden Erlaß abgedruckte Nachweisung bei den einzelnen Deliktagruppen: „Täter ermittelt oder bekannt" ist insofern zu ändern, als die Fälle, in denen die Täter von vornherein bekannt waren, und die Fälle, in denen sie ermittelt worden sind, getrennt nachgewiesen werden müssen.

Praktischerweise ist jeder Straffall einzeln und zwar sofort nach seiner Bearbeitung und nicht erst terminmäßig zu melden.

Die Meldung dieser Straftaten hat mit der durch Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. 5. 1925 — II. A. 10[20] — veröffentlicht im Kreisblatt 1925 Nr. 46 und 51 — vorgeschriebenen Benachrichtigung der Straffälle auf Formulare L. K. P. I. nichts gemein. Erstere dient lediglich statistischen Zwecken.

Belgard, den 26. März 1927.

Der Landrat.

Globella
Bohnerwachs
fest u. flüssig

Deutschland-Fahrräder
beste Qualitätsmarke direkt ab Fabrik
Nähmaschinen, Uhren, Waffen
Fahrrad-Fabrik
August Stukenbrok, Einbeck 16
Größtes Fahrradhaus Deutschlands
Sportartikel aller Art, Preisliste kostenfrei

Robert Richter
Brunnenbaumeister
Telefon 263. Belgard Pers. Polzinerstr. 19.
Brunnen, Pumpen nebst Abdeckplatten sowie Zeichnungen etc.
nach Vorschrift der Polizeiverordnung für den Reg.-Bezirk Köslin, veröffentlicht im Kreisblatt vom 12. 1. 27.
Untersuchungen von Wasser an Ort und Stelle, Gutachten über Brunnenanlagen. Desinfektion und Reinigung vorhandener Brunnen.

Saatkartoffeln
kaufe laufend gegen Kasse, Heu, Stroh, Getreide
Johannes Fritze,
Berlin N 113.
Finnländische Str. 17,
Telephon: Humboldt 2450.

100 Kutschwagen
vorrätig in bekannter Güte und preiswert.
H. Pflug,
Wagen, Karosseriefabrik,
Stargard.
Auto-Reparaturwerkstatt
Karosseriebau, Auto-Lackiererei, Gebr. Wagen sehr billig.

en gros en detail
Kaufhaus
Emil Preuss
Belgard Pers.
Neu eingetroffen:
Forstgrüne Anzugstoffe
für Förster
außergewöhnlich billig!
Tuchspezialabteilung und Versand.
Verlangen Sie Muster.
Umtausch von Schafwolle!

Metallbetten
Stahlmatratzen. Kinderbetten günst. an Priv Kat 3559 fr. Eisenmöbelfabr. Suhl (Thür.)

Stimmungen
Aufarbeitung alter Pianos! Anschlag und Besichtigung kostenfrei.
Pianohaus Ernst Bartholdt
Stettin, Kaiser-Wilhelmstr. 99

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.